

1356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Umweltausschusses

**über den Antrag 240/A der Abgeordneten Holda Harrich und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird
und den Antrag 241/A der Abgeordneten Holda Harrich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung der Pelztierhaltung (Pelztierhaltegesetz)
und den Antrag 268/A der Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere (Pelztiergesetz)
sowie den Antrag 269/A(E) der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend Schaffung von Regelungen zur artgerechten Haltung von Pelztieren**

Die Abgeordneten Holda Harrich und Genossen haben am 6. April 1989 den Antrag 240/A eingebracht und wie folgt begründet:

„Nach der geltenden Rechtslage fällt die Regelung der Pelztierhaltung in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. In nur wenigen Ländertierschutzgesetzen ist die Pelztierhaltung angesprochen, von einer zufriedenstellenden Lösung der Problematik kann jedoch auch dort nicht die Rede sein. Eine solche kann, wenn dann nur mit einer bundeseinheitlichen Regelung geschaffen werden.

Eine Art. 15 a-Vereinbarung der Bundesländer würde nicht eine gleichzeitige und gleichwertige Inschutznahme der Pelztiere gewährleisten, es bestünde die Gefahr, daß Pelztierfarmer in die Länder ausweichen, die in der Umsetzung der Ländervereinbarung säumig sind.

Im Detail verweisen die unterzeichneten Abgeordneten auf ihren Antrag betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung der Pelztierhaltung (Pelztierhaltegesetz).“

Gleichfalls wurde von den Abg. Holda Harrich und Genossen der Antrag 241/A eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Ausgehend von einer Verfassungsänderung, womit eine Bundeskompetenz zur Regelung der „Pelztierhaltung“ geschaffen wird — siehe den entsprechenden in einem eingebrachten Antrag — unterwirft dieser Entwurf die Pelztierhaltung einer gesetzlichen Regelung.

- Pelztiere sind artgerecht zu halten.
- Erwerbsmäßige Pelztierzucht unterliegt einer Bewilligungspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.
- Auch bestehende Anlagen fallen unter das Gesetz.
- Das Bundesministerium hat die besonderen Anforderungen an die Pelztierhaltung in einer Verordnung näher festzulegen, insbesondere die Mindestgröße für Gehege und welche Schwimm-, Grab- und Schlafgelegenheiten der jeweiligen Tierart zur Verfügung zu stellen sind.
- Pelztierhalter müssen eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tierpfleger“ ablegen.
- Eingriffe am Tier und die Tötung dürfen nur unter vorhergehender Betäubung und unter tierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden.
- Erwerbsmäßige Pelztierhalter müssen dem Bundesministerium einen jährlichen Bericht über den Tierbestand, den Tier- und Pelzverkauf vorlegen. Dieser Bericht ist für jedermann zugänglich.
- Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist eine Expertenkommission einzurichten, die aus Vertretern des Bundesministeriums, der Veterinärmedizin, der Verhaltensforschung, der österreichischen Tierschutzorganisationen und Pelztierhalter zusammengesetzt ist. Sie hat ein Beratungs- und Anhörungsrecht bei Verordnungserlassung; der Vertreter der Tierschutzorganisationen

Parteistellung im Bewilligungsverfahren für Pelztierhaltungen.

- Bei Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz trotz Abmahnung kann das Bundesministerium die Tierhaltung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen. Werden Tiere vernachlässigt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich einzuschreiten.
- Das Gesetz sieht Geldstrafen von 20 000 S bis 200 000 S vor, deren Erlös ist zum Zwecke der Erforschung von Alternativen zum Tierversuch zu verwenden.

Das Gesetzesvorhaben wird für den Bund Kosten für einen Dienstposten beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie verursachen, die zusätzliche Belastung der untergeordneten Behörden dürfte nicht ins Gewicht fallen.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, daß die Vollziehung des Gesetzes entsprechend den allgemeinen Regeln in die mittelbare Bundesvollziehung fällt, wobei jedoch im Regelfall das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als erste und letzte Instanz fungiert.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Ansicht, daß ausgehend von der Kompetenzänderung § 2 Abs. 3 Z 2 GewO dahingehend geändert werden sollte, daß auch die Pelztierhaltung unter die Gewerbeordnung fällt. Demnach wären die GewO und das Pelztierhaltegesetz kumulativ anzuwenden. Dafür spricht, daß das Pelztierhaltegesetz in erster Linie auf den Schutz der Tiere abstellt, während der Betriebsanlagenteil der Gewerbeordnung vor allem den Schutz der Nachbarn vor Belästigungen aus Pelztierhaltungen gewährleisten sollte.

In weiterer Hinsicht wäre durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß auch die aus dem Ausland eingeführten Pelze den im Inland geltenden Standards genügen oder zumindest Schutzzölle eingehoben werden.“

Die Abgeordneten Ing. N e d w e d und Genossen haben am 27. Juni 1989 den Antrag 268/A im Nationalrat eingebracht. Aus der Begründung ist zu entnehmen:

„Die Haltung von ihrer Art nach wildlebenden Pelztieren zu Zwecken der Pelzgewinnung artet besonders leicht in Tierquälerei aus. Diese Tiere besitzen nämlich auf Grund ihrer Lebensweise in der freien Natur einen besonderen Freiheits- und Bewegungsdrang, weshalb die ausschließlich wirtschaftlich ausgerichtete Zucht und Haltung dieser Tiere — wie Presseberichten aus der jüngsten Zeit immer wieder entnommen werden muß — sehr oft einer Tierquälerei gleichkommt. Während ausländische Tierschutzgesetze, es sei in diesem Zusammenhang lediglich auf jenes der Schweiz verwiesen, Regelungen für die Voraussetzungen der gewerbmäßigen Haltung von ihrer Art nach frei lebenden

Pelztieren kennen, fehlen derzeit derartige Bestimmungen nach wie vor in der österreichischen Rechtsordnung.

Der vorliegende Antrag unternimmt es daher, eine möglichst kurz gefaßte und übersichtliche Rechtsgrundlage zu schaffen, deren Zweck es ist, eine artgerechte Haltung von ihrer Art nach wild lebenden Pelztieren sicherzustellen, sofern sie zu Erwerbszwecken genutzt werden. Vorerst scheint es im Rahmen eines solchen Gesetzes notwendig, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Auftrag zu erteilen, durch Verordnung festzustellen, welche Pelztiere von den Regelungen dieses Gesetzes erfaßt werden sollten. Er hat also zu konkretisieren, welche Pelztiere ihrer Art nach wild leben.

Eigentlicher Sinn dieses Gesetzes ist jedoch, sicherzustellen, daß äußere Umstände der Haltung von Pelztieren, also deren Unterkunft, Nahrung, Klima und die Größe der Gehege ihren Bedürfnissen entspricht und darüber hinaus eine sachgemäße Betreuung der Pelztiere sichergestellt und jegliche tierquälereische Nutzung ausgeschlossen ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung festlegen, welche Mindeststandards im Hinblick auf diese Erfordernisse für die erwerbsmäßige Haltung ihrer Art nach freilebender Pelztiere erfüllt werden müssen. Werden diese Mindestanforderungen erfüllt, so ist eine Genehmigung zu erteilen, die jedoch im Falle von Verstößen vorerst vorübergehend und im Wiederholungsfall auf Dauer entzogen werden kann. Zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes erscheint es notwendig, den Vollzugsorganen jederzeit den Zutritt zu Grundstücken, Räumen und Einrichtungen zu eröffnen, die der Pelztierhaltung dienen. Derartige Bestimmungen finden sich auch in vergleichbaren anderen Gesetzen. Schließlich soll im Falle der Nutzung der genannten Pelztiere ohne Bewilligung oder nach deren Entzug eine Geldstrafe in Höhe von 20 000 S bis 200 000 S im Wege eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgesprochen werden können.

Um schließlich den derzeitigen Pelztierhaltern eine entsprechende Übergangsfrist einzuräumen, in der sie für die Haltung der genannten Tiere entsprechende Voraussetzungen schaffen können, soll dieses Gesetz erst mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten. Bewilligungen für Pelztierhaltungen können jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt beantragt bzw. erteilt werden.“

Die Abgeordneten Dr. Marga H u b i n e k und Genossen haben am 28. Juni 1989 den Antrag 269/A(E) eingebracht. Diesem liegt ein Ersuchen an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform zugrunde, an die Bundesländer heranzutreten, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz innerhalb eines Jahres landesge-

gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der artgerechten Haltung von Pelztieren zu beschließen.

Die vorstehend genannten Anträge wurden dem Umweltausschuß zugewiesen, der zur Vorbehandlung aller Anträge einen gemeinsamen Unterausschuß einsetzte. Diesem gehörten seitens der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Mag. Elfriede Krismanich, Ing. Nedwed, Parnigoni, Adelheid Praher, seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Flicker, Mag. Cordula Frieser, Dr. Marga Hubinek, Dipl.-Ing. Kaiser, Mag. Dr. Elisabeth Wappis, seitens der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Ute Apfelbeck, Klara Motter und seitens der Grün-Alternativen Abgeordnete Holda Harrich an.

Der Unterausschuß des Umweltausschusses hat die gegenständlichen Anträge in insgesamt vier Sitzungen beraten. Eine Sitzung davon war der Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen gewidmet. Außerdem wurden zwei Pelztierfarmen besichtigt.

Nach einem mündlichen Bericht durch die Obfrau des Unterausschusses Klara Motter über das Ergebnis der Verhandlung im Unterausschuß hat der Umweltausschuß die Anträge in seiner Sitzung am 29. Mai 1990 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser, Wabl, Ing. Nedwed, Dr. Marga Hubinek, Adelheid Praher, Dr. Dillersberger und Klara Motter.

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser, Ing. Nedwed und Klara Motter brachten im Zuge der Debatte einen Entschließungsantrag ein. Dieser wurde wie folgt begründet:

„In der Öffentlichkeit findet derzeit eine zum Teil sehr emotionell geführte Diskussion über Mißstände bei der Haltung von Tieren für Zwecke der Pelzgewinnung statt.

In Österreich werden — wie in anderen Ländern auch — vor allem Nerze und Nutrias in Pelztierfarmen gehalten. Für die artgerechten Haltungsbedingungen dieser Pelztiere und über anzuwendende rasche und möglichst schmerzlose Tötungsverfahren fehlen in Österreich im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten einheitliche und detaillierte Regelungen und Richtlinien. Ebenso bestehen in Österreich keine Ausbildungsvorschriften für Betreiber von Pelztierfarmen und dort beschäftigte Mitarbeiter.

Nachdem sich die unterfertigten Abgeordneten mit der Materie „Pelztierhaltung“ intensiv beschäftigt und auch einschlägige Betriebe besichtigt haben, kommen sie zur Auffassung, daß es notwendig ist, sowohl die Pelztierhaltung als auch die Ausbildung dafür in Österreich einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.“

Bei der Abstimmung wurde der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser, Ing. Nedwed und Klara Motter in der diesem Bericht beige druckten Fassung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß auf Grund der Ergebnisse der Verhaltensforschung die Zucht von Füchsen und Luchsen als nicht artgerecht gilt.

Weiters beschloß der Umweltausschuß mit Stimmenmehrheit, daß durch die Annahme dieses Entschließungsantrages die Anträge 268/A, 269/A(E), 240/A und 241/A als erledigt zu betrachten sind.

Als Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Arthold gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle die beige druckte Entschließung annehmen. /

Wien, 1990 05 29

Arthold

Berichterstatter

Dr. Dillersberger

Obmann

/

EntschlieÙung

1. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten möge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform eine ehestmögliche Unterzeichnung der „European Convention on the Protection of Animals Kept for Farming Purposes“ des Europarates durch Österreich veranlassen, wobei den Bundesländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.
2. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wird ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern einzutreten, um unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Kompetenzen der Länder innerhalb eines Jahres für das Bundesgebiet einheitliche Regelungen zur Sicherstellung einer den Erkenntnissen der Verhaltensforschung entsprechenden artgerechten Haltung von Pelztieren zu schaffen, in denen insbesondere Mindeststandards hinsichtlich der Gehegegrößen und der Schwimm-, Grab- und Schlafgelegenheiten der jeweiligen Pelztierart sowie Vorschriften für die Fütterung, Hygiene und für ein schmerzfreies Töten der jeweiligen Pelztierart festgelegt werden bzw. Festlegungen zu treffen, welche Pelztierarten gezüchtet werden dürfen (Staatsvertrag gemäß Artikel 15 a B-VG).
3. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern mit dem Ziel einzutreten, daß diese gemäß § 11 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes spätestens bis Ende 1991 Ausführungsgesetze hinsichtlich des Erwerbes und des Nachweises besonderer Fähigkeiten in der artgerechten Pelztierhaltung erlassen.
4. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wird weiters ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern einzutreten, damit diese Ausbildungsvorschriften für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen auf dem Gebiet der artgerechten Pelztierhaltung bis spätestens Ende 1991 erlassen.

Abweichende persönliche Stellungnahme

des Abgeordneten Wabl gemäß § 42 Abs. 5 GOGNR zum Bericht des Unterausschusses (1356 der Beilagen)

über den Antrag 240/A der Abg. Harrich und Freunde betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG idF 1929 geändert wird und über den Antrag 241/A der Abg. Harrich und Freunde betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung der Pelztierhaltung (Pelztierhaltegesetz) sowie über den Antrag 268/A der Abg. Nedwed und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere und über den Antrag 269/A (E) der Abg. Hubinek und Genossen betreffend Schaffung von Regelungen zur artgerechten Haltung von Pelztieren

1. Leiden für den Luxus

Hunderte Millionen Tiere werden jährlich weltweit für die Pelztierindustrie getötet. Etwa die Hälfte dieser wird in Fallen gefangen, die andere Hälfte stammt aus sogenannten Zuchtfarmen, in denen Tiere artwidrig in engsten Batteriekäfigen gehalten werden. In Mißachtung der Bedürfnisse der Wildtiere werden allein ökonomische Interessen zum Maßstab für die Haltung, Vermehrung und Tötung der Pelztiere gemacht.

2. Grüne Initiative auf parlamentarischer Ebene

Nach der geltenden Rechtslage fällt die Regelung der Pelztierhaltung in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. In nur wenigen Ländertierschutzgesetzen ist die Pelztierhaltung angesprochen, von einer zufriedenstellenden Lösung der Problematik kann jedoch auch dort keine Rede sein, sodaß die österreichischen Pelztierfarmen mehr oder weniger im rechtsfreien Raum agieren. Die verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen für Tierquälerei sind völlig unzureichend, da sie erst im nachhinein greifen und ihrerseits teilweise eine Abwägung von Schmerz und Nutzen zulassen. Eine vorbeugende Bewilligungspflicht für die Pelztierhaltung sowie das Verbot der Haltung bestimmter Tiere ist daher unumgänglich. Die grüne Abg. Harrich hat daher einen Antrag eingebracht, der die Bundeszuständigkeit zur Regelung der Pelztierhaltung schafft und in einem zweiten Antrag ein Pelztierhaltegesetz zur Beschlußfassung vorgelegt.

Wesentliche Punkte des grünen Antrages sind:

- Pelztiere sind artgerecht zu halten.

- Erwerbsmäßige Pelztierzucht unterliegt einer Bewilligungspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.
- Auch bestehende Anlagen fallen unter das Gesetz.
- Das Bundesministerium hat die besonderen Anforderungen an die Pelztierhaltung in einer Verordnung näher festzulegen, insbesondere die Mindestgröße der Gehege und welche Schwimm-, Grab- und Schlafgelegenheiten der jeweiligen Tierart zur Verfügung zu stellen sind.
- Pelztierhalter müssen eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tierpfleger“ ablegen.
- Eingriffe am Tier und die Tötung dürfen nur unter vorhergehender Betäubung und unter tierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden.
- Erwerbsmäßige Pelztierhalter müssen dem Bundesministerium einen jährlichen Bericht über den Tierbestand, den Tier- und Pelzverkauf vorlegen. Dieser Bericht ist für jedermann zugänglich.
- Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist eine Expertenkommission einzurichten, die aus Vertretern des Bundesministeriums, der Veterinärmedizin, der Verhaltensforschung, der österr. Tierschutzorganisationen und Pelztierhalter zusammengesetzt ist. Sie hat ein Beratungs- und Anhörungsrecht bei Verordnungserlassung, der Vertreter der Tierschutzorganisationen Parteistellung im Bewilligungsverfahren für Pelztierhaltungen.

- Bei Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz trotz Abmahnung kann das Bundesministerium die Tierhaltung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen. Werden Tiere vernachlässigt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich einzuschreiten.
- Das Gesetz sieht Geldstrafen von 20 000 bis 200 000 S vor, deren Erlös ist zum Zwecke der Erforschung von Alternativen zum Tierversuch zu verwenden.

3. SPÖ, ÖVP und FPÖ-Entschießung

Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich jedoch lediglich zu einer Entschließung an den Bundesminister für Föderalismus durchringen, worin jener ersucht wird, mit den Ländern Verhandlungen für eine Vereinbarung nach Art. 15 a aufzunehmen. Ziel ist also, die Pelztierhaltung in den Ländergesetzen zu regeln.

Für die Grünen hingegen haben sich auch während der Ausschußverhandlungen keine neuen Umstände ergeben, sodaß an der Forderung nach einem Bundesgesetz zur artgerechten Pelztierhaltung festgehalten wird. Die Grünen lassen sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

4. Argumente für ein Bundesgesetz

Einheitlichkeit der Standards und Angemessenheit des legislatischen Aufwands

Wenn das Wohl der Tiere Maßstab von Regelungen ist, gibt es für länderweise Differenzierungen kaum sachliche Gründe. Einheitliche Standards zur Pelztierhaltung schaffen auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die inländischen Pelztierfarmer. Bei länderweise unterschiedlichen Regelungen bzw. Nichtregelungen ist zu befürchten, daß die Pelztierfarmer in die züchterfreundlichen, d. h. tierfeindlichen Länder ausweichen. Des weiteren ist die Anzahl der bestehenden Farmen oder künftigen Farmen in Verhältnis zum legislativen Aufwand, den neun Gesetzgeber unternehmen müssen, zu setzen. Die Zahl der Pelztierfarmen in Österreich wird mit 30 bis 50 geschätzt.

Säumigkeit der Länder in Ausführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Im Jahre 1982 ist Österreich dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen beigetreten. Der Bund hat das notwendige „Durchführungsgesetz“ noch im selben Jahr erlassen. Zum Wirksamwerden der Bewilligungspflichten für Aus- und Einfuhr von gefährdeten Arten müssen jedoch die Länder auf der Grundlage ihrer Naturschutz-Zuständigkeit ebenfalls Durchführungsgesetze er-

lassen. Dies war in den Ländern Kärnten (LGBl. 31/1985), Salzburg (LGBl. 1/1984), Steiermark (LGBl. 81/1986), Vorarlberg (LGBl. 24/1985) und in Wien (LGBl. 29/1985) der Fall, während die Untätigkeit der übrigen Länder zur Folge hat, daß Österreich acht Jahre nach dem Beitritt dem Übereinkommen letztendlich noch nicht entsprochen hat.

Wenn schon selbst völkerrechtlichen (und bundesstaatlichen) Pflichten so nachlässig nachgekommen wird, was ist dann realpolitisch von einer Nationalratsentschließung an den Minister für Föderalismus zu erwarten? Ganz abgesehen davon, daß es sich rechtspolitisch um eine ganz merkwürdige Konstruktion handelt. Ein Minister wird mit einem Sachthema befaßt, das weder in Gesetzgebung noch Vollziehung — auch nur teilweise — in der Bundeszuständigkeit liegt, sondern diese erst durch ein Verfassungsgesetz geschaffen werden müßte. Eine entsprechende Verfassungsänderung ist aber nicht Ziel der Entschließung.

Erklärung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur artgerechten Haltung von Hühnern und Truthühnern ohne Folgen

Anläßlich der Verhandlungen zur Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes wurde von den Grünen die Batteriehaltung von Hühnern und Truthühnern in der Landwirtschaft problematisiert. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gab daraufhin gegenüber dem Landwirtschaftsausschuß die Erklärung ab, „daß er darauf hinwirken wird, daß die Landesgesetze im Bereich des Tierschutzes hinsichtlich der Batteriehaltung von Hühnern und Truthühnern dahingehend vereinheitlicht werden, sodaß in Österreich eine artgerechte Tierhaltung in diesem Bereich gewährleistet wird“ (Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Juni 1988, 631 der Beilagen). Zwei Jahre nach Abgabe dieser Erklärung existiert noch nicht einmal eine 15 a-Vereinbarung zwischen den Ländern, geschweige denn, daß die Tierschutzgesetze der Länder einheitliche Regelungen aufweisen, um eine artgerechte Haltung von Hühnern in der Landwirtschaft zu gewährleisten.

Allgemeine Perspektiven des Tierschutzes in der Rechtsordnung

Dem Tierschutzanliegen ergeht es ähnlich wie dem Umweltschutzanliegen: bei Erstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Land, im Jahre 1925 noch kein Thema, liegt die Regelungskompetenz nicht bei einem Gesetzgeber. Bestimmungen zum Schutz der Tiere müssen in den unterschiedlichsten Gesetzen (Tierversuchsgesetz, Gewerbeordnung, Strafgesetzbuch, Jagdgesetze, Tierschutzgesetze usw.) gesucht werden, bei zehn Gesetzgebungsautoritäten und zig obersten Voll-

1356 der Beilagen

7

zugsanstalten eingemahnt werden. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen gehen zu Lasten der Tiere. Nicht zuletzt angesichts einer bedrohten Umwelt steigt das ethische Verantwortungsbewußtsein für das Tier und erscheinen einheitliche Regelungen zum Schutz der Tiere immer selbstverständlicher. Neben der Pelztierhaltung hat diese Forderung auch schon hinsichtlich der Nutztierhaltung konkrete Form angenommen. So wurde im Oktober 1989 am 3. Österr. Tierschutzkongreß von mehr als 60 Tierschutzorganisationen in einer Resolution die „Forderung eines bundesweiten und artgerechten Nutztierhaltegesetzes, basierend auf der Ausarbeitung des ‚Arbeitskreises Tierschutz 2000‘“ aufgestellt. Dem Föderalismusprinzip wird

in Hinkunft eher im Rahmen einer Ausführungsgesetzgebung Raum zu geben sein bzw. wäre auch im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung, dem Prinzip der Vollziehung der Bundesgesetze durch Landesbehörden, einer vertikalen Gewaltenteilung hinreichend Rechnung getragen.

Aus all dem ergibt sich, daß die Entscheidung der Grünen für ein Bundesgesetz zur Pelztierhaltung wohlüberlegt ist und nicht einem blinden Zentralismus entspringt.

Wien, am 29. Mai 1990

Wabl